(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung.

Civitas Thorun

Erscheint wöchentlich sechs Mal Abends
mit Ausnahme des Montags.
Als Beilage: „Illustrirtes Sonntagsblatt“.

Abonnements-Preis für Thorn und Vorstädte, sowie für Podgorz, Mocker und Culmsee frei ins Haus vierteljährlich 2 Mark. Bei allen Postanstalten des deutschen Reiches 2 Mark.

Begründet 1760.

Redaction und Expedition Bäckerstr. 39.
Fernsprech-Anschluß Nr. 75.

Nr. 105. Dienstag, den 8. Mai 1894.

Wie schützt man am besten die Milch vor dem Verderben?

Die Erhaltung der Milch im guten Zustande ist nicht nur für Landwirthe und Milchhändler von größtem wirthschaftlichen Interesse, denn durch das Sauerwerden der Milch gehen ihnen jährlich ganz respectabele Geldsummen verloren, sondern das richtige Konserviren der Milch ist auch von allgemeinem gesundheitlichen Interesse, da dieselbe im verdorbenen Zustande gefährliche Magen- und Darmkrankheiten hervorruft, welche Gefahr ganz besonders in der warmen Jahreszeit sehr groß ist, zumal wenn man bedenkt, daß in jedem Haushalte Milch gebraucht wird. In einfacher und klarer Weise die Mittel klar zu legen, um die Milch vor dem Verderben zu schützen, soll daher der nützliche Zweck dieser Zeiten sein. Das Sauerwerden der Milch kann einerseits durch sehr hohe, anderseits durch niedrige Temperaturen verhindert oder doch verlangsamt werden. Das Kochen der Milch zum Schutz gegen Sauerwerden derselben ist allgemein bekannt. Erhöht wird die Wirkung des Kochens aber noch dadurch, daß man die gekochte Milch sofort auf eine niedere Temperatur, etwa 8—9 Grad R. (Wärme) abkühlt, was durch rasches Einsetzen des mit gekochter Milch gefüllten Gefäßes in Quell- oder in durch Eiszusatz abgekühltes Wasser zu bezwecken ist. Auf alle Fäle aber ist es fehlerhaft, die gekochte Milch sich unbedingt selbst abkühlen zu lassen, da die Temperatur derselben nur sehr langsam auf 20—30 Grad R. (Wärme) sinkt, welche für die Entwickelung der kleinen, mit bloßem Auge nicht sichtbaren Lebewesen (Pilze), die das Sauerwerden der Milch verursachen, die günstigste Temperatur ist. Je länger die Milch diese Temperatur beibehält, desto früher wird sie sauer. Milch, welcher äußerlich von Sauersein noch nichts anzumerken ist, enthält in vielen Fällen trotzdem schon diese kleinen Lebewesen. Sehr wichtig sind obige Thatsachen für diejenige Milch, die an kleine Kinder verabreicht werden soll, da diese ungemein empfindlich gegen saure oder auch nur in geringem, kaum bemerkbarem Grade angesäuerte Milch sind und nach dem Genuß derartiger Milch oft an langwierigen Diarrhöen erkranken.

Bei der Erörterung der Frage der Milchkonservirung mag auch die Konservirung der Butter erwähnt werden. Dieselbe geschieht in wirksamer Weise auch dadurch, daß die fertige frische Butter einem raschen Abkühlungsprozesse in der Weise unterzogen wird, daß sie sofort in einen kühlen Raum gebracht oder in einem Gefäße mit Eis oder frischem Quellwasser eingesetzt (in einem besondern Gefäß liegend, um den Einfluß des Eises oder Wassers zu verhindern) wird und so lange dort bleibt, bis sie ganz hart geworden ist, respective zur weiteren Verwendung gelangt. Für die Konservirung der Milch wie der Butter ist es außerdem noch von Wichtigkeit, daß sie in guter Luft und fern von allen übeln Gerüchen aufbewahrt werden.

Technische Fortschritte.

Zur Frage der Einführung von Elektromotoren im Kleingewerbe. Der für die Industrie der Zukunft voraussichtlich hochwichtige Elektromotoren-Betrieb für Maschinen des Kleingewerbes hat in Berlin bereits ansehnliche Bedeutung erreicht. Nach einer Mittheilung des Dr. Passavant (Berliner Elektricitätswerke) im Elektrotechnischen Verein sind in Berlin bereits 358 Elektromotoren mit einer Gesammtleistung von rund 1200 Pferdekraft im Betrieb. Die Abgabe elektrischer Energie für Kraftzwecke wird für das laufende Etatsjahr der Berliner Elektricitätswerke auf 500 000 bis 600 000 Kilowattstunden berechnet. Vorhanden sind 64 Motoren für Aufzüge und Fahrstühle, 103 für Ventilation und Luftheizung, 78 für Druckerei und Papierfabrikation, 24 für die Metallindustrie, 6 für Holz- und Lederindustrie, 10 für Schlächtereien, 35 für Wäschereien, Spinnereien und 38 für sonstige gewerblichen Anlagen. Für 60 Motoren liegen bereits wieder Anträge vor.

Eine neue Art des Oel-Raffinerie-Verfahrens. Bei der schwierigen Aufgabe, die verschiedenartigen Oele zu reinigen, scheint die Elektricität einen sehr wichtigen Dienst zu leisten und zwar hat der Franzose Levat in Aix zum ersten Male die Elektricität zu diesem Zwecke benutzt. Durch Anwendung der Elektricität werden Oele von saurem Geschmack und Mißfärbung entsäuert und entfärbt. Das Hilfsmittel ist dabei nach dem Fachblatt „Deutscher Müller“ das Wasser, das in solcher Menge zugegossen wird, um unter dem Oele eine 30—40 mm hohe Schicht zu bilden. Das Oel ruht also auf dem Wasser, und in letzteres tauchen die Elektroden, die mit einer kleinen Dynamo verbunden werden. Die Spannung des Stromes beträgt 2—3 Volt, er zersetzt zum großen Theil das Wasser, und so werden die mißfärbenden Stoffe aufgenommen und der Geschmack verbessert. Bei schlechten Schmierölen sinkt durch dieses Verfahren der Säuregehalt von 5 auf 1 bezw nur $^1/_{10}$ Proc., wenn eben das Verfahren wiederholt wird. Ueber die Kosten des Verfahrens, was doch wohl die Hauptsache mit ist, giebt Levat leider nichts an.

Jette und die Käfer.

„Jette“ — so hatte man sie gerufen, während sie in den Prozeßakten mit ihrem bürglichen Namen Minna M. genannt ist — hatte es als „Mädchen für Alles“ nur drei Tage bei der verwittweten Frau Lina S. in Berlin ausgehalten. Als sie am Tage nach ihrem heimlichen Abzuge ihre Habseligkeiten abholen wollte, wurde ihr die Herausgabe derselben verweigert, und erst nach 14 Tagen gelangte sie in den Besitz ihres Eigenthums. Sie strengte nun gegen Frau S. eine Entschädigungsklage an, die sie damit begründete, daß ihr durch die verzögerte Zurückgabe ihrer Sachen Nachtheil erwachsen sei. Zu dem vorzeitigen Verlassen ihres Dienstes wäre sie aus mancherlei Gründen berechtigt gewesen. „Erstens“, führte sie aus, „hatte ick mir als Mächen for allens vermiethet, wo aber nich mit inbegriffen is, det ick mir von dem Schamlerjarnisten, der bei die Frau wohnt, in die Backen kneifen lassen muß. Zweetens brauch ick mir doch nicht gefallen zu lassen, mit eene Katze zusammen zu schlafen, wo ick doch so wie so schon Viehzeich mehr als genug in meinem Bette hatte, was mir die janze Nacht zerstochen un zerschunden hat. Denn als Mächen for allens. . . .“ — „Wat Sie als Mächen for allens?“ fällt die Verklagte hitzig ein. „Ja, wären Se det nur jewesen, dann wärt jut, dann hätt' ick Ihnen uff Händen jetragen, aber so. . . so waren Se 'n Mächen jejen allens . . . . jawoll, det waren Se . . . Herr Richter, wat ick wollte, da wollte sie immer det Jejentheil von. Un wat det Kneifen anbelangt, Herr Rath, da frage ick Ihnen um allens in der Welt, wär det 'n Jrund, uff und davon zu loofen? Wenn alle Mächens, die mal ehrbar in de Backen gekniffen sind, jleich Reißaus nähmen, dann jäb et ja jar gar keene mehr in Berlin. Ick selbst, Herr Justizrath, wie ick hier vor Ihnen stehe, ick bin als junget Mächen nich zehn, nee zwanzig Mal jekniffen worden, aber detwegen bin ick doch, wer ick bin. In Uebrigen aber, Herr Präsident, wat mein Schamberjaniste is, der kneift nich, det jloob ick nie und nimmer. Det is 'n oller Herr, der sammelt Käfer, Käfer un immer wieder Käfer . . . . aber kneifen, Jott bewahre.“ — Klägerin: „Er hat mir aber jekniffen. „Jette“, hat er gesagt, „Sie sind ja 'n janz netter Käfer“, und dabei hat er mir jekniffen.“ Beklagte: „Da sehn Se et nun, Herr Assessor, er hat ihr for'n Käfer jehalten, der olle Mann . . . . Un wat dat mit de Katze anbelangt, wo se sagt, dat se mit die hätte schlafen müssen, so is die Sache die, dat mein früheret Mächen det gut Thier dran gewöhnt hatte, bei ihr zu Füße zu liejen, und da dachte det unschuldije Vieh, da wär weiter nischt bei, un suchte och bei der Jette ihre jewohnte Schlafstelle uff.“ — Klägerin: „Ick bitte, Ihre Jette bin ick nicht mehr, sondern Freilein Minna.“ — Beklagte: „Jott sei Dank! . . . . Un dann dat mit det andere Viehzeich, Herr Justizrath, da frage ick Ihnen, wo jiebt et det in Berlin nich? Aber dajegen hilft keen Ausreißen, sondern nur Insektenpulver, wie es ja tagtäglich in die Zeitungen angekündigt wird, un wat 'n richtijet Mächen is, det nimmt den Kampf uff und schmeißt nich jleich de Flinte ins Korn.“ — Das Gericht wies „Jettes“ Klage ab. Im Korridor trennten sich die Parteien mit höhnischen Verbeugungen. „Adje, Frau S.!“ ruft „Jette“, „un ick wünsche Ihnen und Ihren Wanzen een langet Leben!“ — „Adje . . . Sie Mächen jejen allens!“

Vermischtes.

Was ein Gespenst werth ist. In England berechnet sich der Werth eines Gespenstes nach richterlicher Entscheidungen auf etwa 200 Mark. Man wird sich nicht verhehlen, daß dieser Preis für ein erdichtetes Gespenst etwas hoch, für ein echtes aber ungemein niedrig ist. Die Abschätzung ist auf folgende Weise zu Stande gekommen: Der Agent des Earls of Abingdon hatte einem Herrn Scott-Hall ein unweit Oxford gelegenes Haus, Cumnor Place genannt, sammt Grundstück unter dem Vorgeben verkauft, daß daselbst die Geliebte des Lord Leicester, Anny Robsart, gestorben sei und umgehe. Das Schlafzimmer wurde gezeigt, auch die Stiege, wo sie ihren gewaltsamen Tod gefunden, und der Weiher, der nie zufriert, weil das Gespenst des mißhandelten Mädchens die Wellen bewegt, sollte ebenfalls auf dem Grundstück sein. In Anbetracht dieser Vorzüge hatte Herr Hall für Haus und Grundstück sammt Gespenst 40 200 Mark bezahlt, aber nach Abschluß des Verkaufes herausgefunden, daß das Haus zwar auf einem Theil des historischen Grundstücks gebaut, aber modern ist: thatsächlich existirt das alte Haus „Cumnor Place“ nicht mehr. Hierauf fußend, suchte Herr Hall den Kauf rückgängig zu machen; während des dreitägigen Prozesses gab er jedoch zu, daß der wirkliche Werth des Grundstückes — auch ohne Gespenst — 40 000 Mk. sei. Da er nach dieser Berechnung somit nur 200 Mark, eine ganz erbärmliche Summe, für das Gespenst gezahlt haben würde, weigerte sich Richter North, den Kaufvertrag aufzuheben. Wer ein echtes Gespenst, das mit der Uebersiedelung nach „Cumnor Place“ einverstanden ist, zu verkaufen hat, wird also wohl an Herrn Scott-Hall einen willigen Abnehmer finden.

Ein schauervolles Hundert.

Wenn ein Mann in einem langen Zeitabschnitte zum hundertsten Mal dieselbe bedeutungsvolle Handlung vornimmt, so vereinigen sich um ihn die Berufsgenossen und Freunde und bringen ihm ihre Glückwünsche zum Jubiläum dar. Auch der Mann, von dem wir hier sprechen, wird demnächst im Dienste des Staates, im Dienste der Gerechtigkeit zum hundertsten Mal seines schwierigen Amtes walten, aber als ein Jubiläum, als eine Feier mit fröhlicher Feststimmung wird man dieses Ereigniß nicht begehen, obwohl es kaum einen Vergleich findet in seiner Eigenartigkeit. Herr Friedrich Reindel nämlich, der Scharfrichter für das Gebiet der preußischen Monarchie, wird in Kurzem die hundertste Hinrichtung vollziehen.

Ein solcher Vorgang läßt freilich keine angenehmen Empfindungen aufkommen, aber er fordert doch ein Interesse für den Mann heraus, der sich muthvoll einer Dienstleistung unterzieht, die nach Lage unserer Strafgesetzgebung nun einmal nicht zu entbehren ist und keineswegs so glänzend bezahlt wird, wie man dies wohl allgemein annimmt.

Friedrich Reindel vollendet in wenigen Monaten, am 6. September, sein siebzigsies Lebensjahr. Bekanntlich wohnt er in Magdeburg. Sein Auftreten ist ein sehr bescheidenes, und nach den landläufigen Vorstellungen, die sich das Publikum von einem Manne seines Gewerbes macht, würde wohl niemand den Scharfrichter in ihm vermuthen. Für die Hinrichtung eines Verbrechers erhält Reindel 100 Mark, neben den persönlichen Tagegeldern von 10 Mark. Die Gehilfen erhalten an Tagegeldern je 7,50 Mark und, ebenso wie ihr Herr, freie Eisenbahnfahrt dritter Klasse. Als Gehilfen hat Reindel einen Bruder, zwei Söhne und einen Schwiegersohn. Reindel führt über seine Thätigkeit sorgfältig Buch und schreibt nach jeder Hinrichtung die empfangenen Eindrücke nieder. Die letzte Enthauptung hat er in Bromberg vorgenommen; es war die achtundneunzigste. Da inzwischen wieder verschiedene Todesurtheile gefällt worden sind, dürfte in seinem Register die Zahl Hundert in kürzester Frist voll werden. Unter den Hingerichteten befanden sich acht Frauen. Zwei Mal vollzog Reindel eine Doppel-, ein Mal eine dreifache Hinrichtung, diese in 21 Minuten. Die Kürze der Zeit erklärt sich dadurch, daß Reindel das früher üblich gewesene Anschnallen des Delinquenten an Block und Bank nicht mehr vornehmen läßt. Das Richtbeil ist vor etwa 50 Jahren von einem Dorfschmied in der Altmark angefertigt worden. Mit diesem Beil hat sowohl Reindel wie sein im Jahre 1874 verstorbener Bruder und Amtsvorgänger alle Hinrichtungen vollzogen.

* * *

Bei dieser Gelegenheit wollen wir einer Begegnung gedenken, welche der Redakteur dieser Rubrik vor einigen zwanzig Jahren, als er bei einem anderen Berliner Blatte thätig war, mit Reindel gehabt hat.

Aus dem Palais der Berliner russischen Botschaft hatte im Juni 1872 die Abdeckerei den Auftrag erhalten, einen plötzlich bissig gewordenen Jagdhund abzuholen und nach der Thierarzneischule transportiren zu lassen. Mit dieser Mission wurde der damals in der Berliner Scharfrichterei angestellt gewesene Reindel betraut, der sich mit zweien seiner Söhne in das genannte Palais begab. Als er des Hundes ansichtig werde, erkannte er an demselben auf den ersten Blick untrügliche Zeichen der Tollwuth, an welcher der Hund später auch verendete. Nach einer aufregenden Jagd und nachdem das Thier sich mehrere Mal losgerissen hatte, gelang es endlich, dasselbe einzufangen. Es wurde in einer Droschke nach der Thierarzneischule gefahren. Vor dem Portal stieg der älteste der Söhne des Herrn Reindel zuerst aus dem Wagen, in diesem Moment stürzte sich der Hund mit einem gewaltigen Satze auf ihn und erfaßte mit den Zähnen den Rücken des jungen Mannes. Dieser bog schnell sein Kreuz nach innen, so daß er, wenn auch mit zerfetztem Rock, so doch mit heiler Haut davon kam.

Unmittelbar nachdem Reindel das tolle Thier in der Thierarzneischule abgeliefert hatte, kam er zu mir in mein Redaktionsbureau, um mir den Vorgang zu melden. Er war in hohem Grade erregt und seine Erregung steigerte sich noch während der Erzählung. Als er endlich den Moment schilderte, in welchem das tollwüthige Thier vor dem Portale der Thierarzneischule auf seinen Sohn lossprang, da schien dem Manne, der in dem kritischen Augenblick selbst seine Ruhe bewahrt hatte, erst die Größe der Gefahr, in welcher sein Sohn geschwebt, voll vor die Seele getreten zu sein; denn vom Entsetzen überwältigt, quollen ihm die Augen förmlich heraus und gleichzeitig stieg ihm das Haar auf dem Haupt gerade empor. Es war das Haarsträuben, von dem so viel gesprochen wird, welches ich damals aber das erste und auch einzige Mal in meinem Leben zu beobachten Gelegenheit hatte. (B. T.)

Für die Redaktion verantwortlich: Oswald Knoll, Thorn,

Polizeiliche Bekanntmachung.

Die durch das Gesetz vom 8. April 1874 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 31) vorgeschriebene Schutzpocken-Impfung wird in diesem Jahre nach folgendem Plane ausgeführt werden.

Impfplan.

Nr.	Stadtrevier oder Schule.	Erst-Impfung bezw. Wieder-Impfung.	Impflokal.	Tag und Stunde der Impfung.	Tag und Stunde der Revision.
1.	Altstadt 1. Abtheilung	Erstimpfung.	Mädch.-Elem.-Schule.	1. 5. Nachm. 4 Uhr.	8. 5. Nachm. 4 Uhr.
2.	Neustadt 1. Abtheilung	dto.	dto.	1. 5. „ 5 „	8. 5. „ 5 „
3.	Schule von Fräulein Ehrlich	Wiederimpfung.	Wohnung des Herrn Kreis-Physikus Dr. Wodtke, Breitestr. 18, 2 Trp.	1. 5. Vorm. 9 „	8. 5. Vorm. 9 „
4.	Schule von Fräulein Kaske	dto.		1. 5. „ 9 „	8. 5. „ 9 „
5.	Mädchen-Bürgerschule	dto.	Höhere Töchterschule.	1. 5. „ 11 „	8. 5. „ 11 „
6.	Höhere Töchterschule	dto.	dto.	1. 5. „ 12 „	8. 5. „ 12 „
7.	Bromberger Straße und Fischerei	Erstimpfung.	Bromb.-Vorst.-Schule.	2. 5. Nachm. 4 „	9. 5. Nachm. 4 „
8.	Mellin- und Schulstraße, Winkenau, Grünhof und Finkenthal	dto.	dto.	2. 5. „ 5 „	9. 5. „ 5 „
9.	Knaben-Elementarschule	Wiederimpfung.	Bürgerschule.	2. 5. Vorm. 10 „	9. 5. Vorm. 10 „
10.	Knaben-Mittelschule	dto.	dto.	2. 5. „ 11 „	9. 5. „ 11 „
11.	Kasernenstraße und Rest der Bromberger Vorstadt	Erstimpfung.	Bromb.-Vorst.-Schule.	22. 5. Nachm. 5 „	29. 5. Nachm. 5 „
12.	Bromberger-Vorstadt-Schule	Wiederimpfung.	dto.	22. 5. „ 4 „	29. 5. „ 4 „
13.	Mädchen-Elementarschule	dto.	Mädch.-Elem.-Schule.	19. 5. Vorm. 11 „	26. 5. Vorm. 11 „
14.	Gymnasium und Realschule	dto.	Gymnasium.	19. 5. „ 12 „	26. 5. „ 12 „
15.	Altstadt 2. Abtheilung	Erstimpfung.	Mädch.-Elem.-Schule.	16. 5. Nachm. 4 „	23. 5. Nachm. 4 „
16.	Neustadt 2. Abtheilung	dto.	dto.	16. 5. „ 5 „	23. 5. „ 5 „
17.	Alte und Neue Culmer Vorstadt	dto.	Golz'sches Gasthaus.	19. 5. „ 4 „	26. 5. „ 4 „
18.	Jacobs-Vorstadt	dto.	Jacobs-Vorst.-Schule.	10. 5. „ 2 „	17. 5. „ 2 „
19.	Jacobs-Vorstadt-Schule	Wiederimpfung.	dto.	10. 5. „ 3 „	17. 5. „ 2½ „
20.	Restanten	Erst- u. Wiederimpfung.	Mädch.-Elem.-Schule.	13. 6. Vorm. 12 „	20. 6. Vorm. 12 „

Indem wir diesen Plan hierdurch bekannt machen, werden gleichzeitig folgende durch das oben erwähnte Gesetz erlassene Verordnungen zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

§ 1. Der Impfung mit Schutzpocken sollen unterzogen werden:

1) Jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat.

In diesem Jahre sind also alle im Jahre 1893 geborenen Kinder zu impfen.

2) Jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach dem ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Hiernach werden in diesem Jahre alle Zöglinge, welche im Jahre 1882 geboren sind, wieder geimpft.

§ 5. Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzt vorgestellt werden.

§ 12. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittels der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder und Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist.

§ 14. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision (§ 5) entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Diesen Vorschriften wird unsererseits nun noch Folgendes hinzugefügt.

1. Der für den hiesigen Impfbezirk bestellte Impfarzt ist der hier Breitestraße Nr. 18, 2 Tr., wohnhafte Königliche Kreis-Physikus Dr. Wodtke.

2. Außer den im Jahre 1893 und 1882 (cfr. § 1 zu 1 und 2) geborenen Kindern sind auch die Kinder zur Impfung und Wiederimpfung zu stellen, welche im Jahre 1893 wegen Krankheit oder aus anderen Gründen von der Impfung und Wiederimpfung zurückgeblieben sind, falls nicht der Nachweis der durch einen anderen Arzt erfolgten Impfung und Wiederimpfung beigebracht werden kann.

3. Von der Gestellung zur öffentlichen Impfung können, außer den nach dem vorstehend mitgetheilten § 1 zu 1 und 2 von der Impfung ausgeschlossenen Kindern und Zöglingen nur noch diejenigen Kinder zurückbleiben, welche nach ärztlichem Zeugnisse entweder ohne Gefahr für ihr Leben oder für ihre Gesundheit nicht geimpft werden können, oder die bereits im vorigen oder in diesem Jahre von einem anderen Arzt geimpft worden sind.

4. Die vorstehend erwähnten ärztlichen Zeugnisse und Nachweise müssen in jedem Falle spätestens **bis zum betreffenden Impftage** dem Impfarzt überreicht werden.

5. Ebenso sind diesem Arzte bis zum Impftage auch diejenigen Kinder anzuzeigen, welche von einem anderen Arzt geimpft resp. wiedergeimpft werden sollen.

6. Aus einem Hause, in welchem Fälle ansteckender Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphteritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen zur Impfzeit vorkommen, dürfen Kinder zum öffentlichen Termin nicht gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impftermine fern zu halten.

7. Die Impflinge sind mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermin zu gestellen.

8. **Die Bestellzettel sind zum Impftermin mitzubringen.**

Thorn, den 19. April 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß die städtische Sparkasse Gelder auf Wechsel gegen 5% Zinsen ausleiht.

Thorn, den 2. Mai 1894. (1931)

Der Magistrat.

Polizeil. Bekanntmachung.

Nachstehende

„Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes hierselbst für den Polizei-Bezirk der Stadt Thorn unter Abänderung bezw. Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 15. März 1889 Folgendes verordnet:

§ 1. Wer einen Hund in ein öffentliches Local (Gasthaus, Schanklocal) mitbringt, wird mit einer Geldstrafe von 1—9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 2. Eine gleiche Strafe trifft den Localinhaber (Gastwirth, Schankwirth), welcher Hunde in seinem Locale duldet.

§ 3. Das Mitbringen von Hunden auf die hiesigen Marktplätze während der Dauer der Wochenmärkte ist verboten. Ausgenommen sind diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Handwagen benutzt werden; doch dürfen dieselben auf den Marktplätzen nicht frei herumlaufen.

§ 4. Uebertretungen gegen die Bestimmungen des vorstehenden § werden mit einer Geldbuße von 1—9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Thorn, den 6. April 1892.

Die Polizei-Verwaltung."

wird hiermit zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. (1919)

Thorn, den 4. Mai 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß zweier kürzlich in der Barbarkener Forst vorgekommenen Waldbrände, welche glücklicherweise beide noch im ersten Anfange gelöscht werden konnten, weisen wir wiederholt darauf hin, daß das Rauchen (bezw. Anmachen von Feuer) im Walde während der Sommermonate aufs Strengste untersagt ist. (1932)

Zugleich ersuchen wir hierbei, etwaige zur Kenntniß gelangte Zuwiderhandlungen uns thunlichst umgehend mittheilen zu wollen.

Thorn, den 28. April 1894.

Der Magistrat.

Starke Schrekken

zu **Traften** sind billig zu haben bei **Feibusch, Seglerstr. 9.**

Bekanntmachung.

Die Erhebung des Schulgeldes für die Monate **April/Mai** cr. resp. für die Monate **April/Juni** wird

in der Höheren- u. Bürger-Töchterschule

am Dienstag, den 8. Mai cr. von Morgens 8 Uhr ab,

in der Knaben-Mittelschule

am Mittwoch, den 9. Mai cr. von Morgens 8 Uhr ab

erfolgen.

Thorn, den 5. Mai 1894.

Der Magistrat. 1914

Bekanntmachung.

Die Besichtigung der Anlagen des **Wasserwerkes in Weißhof** ist nur nach vorher im Stadtbauamt eingeholter Genehmigung gestattet.

Thorn, den 4. Mai 1894.

Der Magistrat. 1920

Seitens des Vorstandes der **Invaliditäts- u. Alters-Versicherungs-Anstalt der Provinz Westpreußen** ist an Stelle des Packmeisters **Bannasch**, der Fabrik-Inspector **Conrad Rohrbeck** von hier zum Ersatzmann des Vertrauensmannes aus dem Kreise der Versicherten für den Vertrauensmannsbezirk Nr. 6 auf die Zeit bis zum 1. Juli 1895 ernannt worden.

Thorn, den 27. April 1894.

Der Magistrat. 1891

Ziehung nächste Woche!

Inowrazlawer Pferde-Lotterie.

Loose à 1,10 Mk.

in der Expedition d. **„Thorner Zeitung".**

Einige Zentner

Pappen

sind zu verkaufen. Zu erfragen in der Expedition dieser Zeitung.

Schon diese Woche Ziehung!

Das Loos nur **1** Mark, 11 Loose für 10 Mk.

XIV. Grosse Pferde-Verloosung zu Inowrazlaw. — Zieh. 9. Mai

Hauptgewinn i. W. von **10,000 Mark, 5 000 Mark** sowie eine große Anzahl edler Pferde u. 800 sonstige werthvolle Gewinne.

Loose à 1 Mark, 11 Loose für 10 Mark, Porto und Liste 20 Pfg. extra, versendet **F. A. Schrader,** Haupt-Agentur. Hannover, Gr. Packhofstr. 29.

In Thorn bei: **St. v. Kobielski,** Cigarrenhandl. Breitstraße 8.



Sehr schöne Eßkartoffeln

liefert jedes Quantum frei Haus zu 1,25 Mark pro Ctr. die **fiskalische Gutsverwaltung in Lulkau.**

Bestellungen per Postkarte erbeten.

Spargel,

jedes Quantum, täglich frisch, bei Herrn J. G. Adolph-Breitestr. und Gustav Oterski-Brombergerstr.

Casimir Walter-Mocker.

Gandersheimer Sanitätskäse.



müssen Sie nur die **einzig gute**

Preßhefe

aus der Preßhefen-Fabrik in der **Culmerstraße 28** verwenden von

OSWALD GEHRKE-Thorn.

A. Vielhauer, Landeshut, Schlesien,

Weberei, Wäschefabrik und Versandgeschäft,

Handweberei

für alle Arten Halb- und Reinleinen, Hemdentuchen, Hemdenflanelle, Tischzeuge u. Handtücher in Drell, Jaquard u. Damast in grau, weiß und farbig, Gläser-, Wisch-, Frottier- und Taschentücher, Inletten, Drillichen, Züchen und Schürzen, gebleichte Damaste, hochf. Dess. Wallis, Haustuche und weiße Croisé und Barchende zu Negligé, Leib- u. Bettwäsche und dergleichen mehr in allen Größen und Breiten, vom gröbsten bis zum hochfeinsten Gewebe, alles in nur **bestgediegendsten, dauerhaftesten** Qualitäten (nicht mit Markt- od. tägl. offer. Schundwaaren gleichzustell.) vers. seit 1886 an Jedermann zu Fabrikpreisen.

Rester oder ausrangirte Gewebe noch 15 bis 33% **billiger** gegen Nachnahme, Ausstattungen sogar ohne Nachnahme, ohne vorherige Bezahlung, leistet für Güte und Dauerhaftigkeit seiner sämmtlichen Fabrikate, die **weitgehendste** Garantie und verlangt alles **nicht** convenirende auf seine Kosten zurück. — Ein Beweis der Reellität u. Coulanz obiger Firma sind viele Tausende Dank- und Anerkennungsschreiben von hohen u. höchsten Herrschaften, Privat-, Beamten- und Handwerkerfamilien. [408]

Qualitätsproben franko gegen franko.

300 Mark Belohnung

erhält Derjenige, dessen Loos am 15. Mai 1894 **keinen** Treffer erhält.

Schon am **15. Mai 1894** Ziehung der staatlich garantirten

Freiburger 15 Frcs-Serienloose.

3350 Loose. — 3350 Treffer. — Jedes Loos gewinnt also.

Hauptgewinn: **18 000 Frcs.** | **Nur einmaliger Einsatz. — Keine Nach- oder Ratenzahlungen.**

Kleinster Treffer 22 Frcs.

Bei dieser geringen Loose-Anzahl ist es weit eher möglich, einen großen Hauptgewinn zu erzielen, als bei Kirchenbau- oder Pferde-Lotterien, wo mehrere 100 000 Loose mitspielen.

Betheiligungs-Scheine:	1/150	1/100	1/50	1/25	1/10
	2 Mk.	3 Mk.	5,75 Mk.	11 Mk.	25 Mk.

Porto und Liste 30 Pf. Nachnahme 20 Pf. extra. Coupons und Briefmarken nehme in Zahlung.

Hermann Unger, Bankgeschäft, **Berlin C. 22,** Spandauerbrücke 1 B.

Gesetzlich erlaubt. Gesetzlich erlaubt.

Zur Saison

empfehle in großer Auswahl und zu **spottbilligen Preisen**

Ungarnirte Kinderhüte von 20 Pf. an,

Garnirte Kinderhüte von 60 Pf. an,

Ungarnirte Damenhüte von 30 Pf. an,

Garnirte Damenhüte von 1,20 M. an,

Spitzenhüte, garnirt, von 1,75 M. an,

sowie **sämmtliche Putzartikel** zu fabelhaft billigen Preisen.

Gleichzeitig empfehle **zur Damenschneiderei:**

Obergarn 1000 Yrd. Rolle	25 Pf.
Untergarn 1000 Yrd. Rolle	18 Pf.
Knopflochseide Dutzend	15 Pf.
Prima Gurtband Elle	4 Pf.
Kittai Prima Elle	15 Pf.
Prima Hemdentuch Elle	20 Pf.
Prima Gaze Elle	12 Pf.

Elegante Kleiderknöpfe von 10 Pf. an, sowie sämmtliche Besatzartikel in großer Auswahl.

Julius Gembicki. **Breitestraße.**

Streng feste Preise. | Waare wird nur gegen Baarzahlung verabfolgt.



Echt russische **Tafel-Schnäpse**

Wodki, Kümmel, Atschitschenoi, Pommeranzen, Allasch

empfiehlt **J. G. Adolph.**

Sämmtl. Glaserarbeiten sowie **Bildereinrahmungen** werden sauber und billig ausgeführt bei **Julius Hell, Brückenstr. 34,** im Hause des Herrn Buchmann.

Soeben erschien und ist durch die Buchhandlung v. **Walter Lambeck** zu beziehen:

Unser Bismarck

von **C. W. Allers**

Etwa 280 Seiten Text mit über 200 Textillustrationen und ca. 40 Vollbildern. **In 14 Lieferungen à 2 Mark.**

Pelzsachen zur **Conservirung** nimmt an **T. Ruckhardt.**

Ein Schreiber gesucht. Näheres in der Expedition dieser Zeitung. (1869)

Eine **geübte Maschinennähterin** kann sich melden (1806) **L. Kirstein, Bäckerstraße 37.**

Junge Mädchen, welche die Damenschneiderei gründlich erlernen wollen können sich melden **B. Neubauer,** Schulstr. 9, II.

1 Spiegel, 1 Bild billig zu verkaufen **Culmerst. 6 I**

Sofort gesucht 2 leere Zimmer und Zubehör, von wem sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein möbl. Zimmer zu vermiethen **Gerechtestraße 16 III.**

1 oder 2 möbl. Zim Brückenstr. 16, IV

2 gut m. Z. v. sof. zu v. Baderst. 2 1 T. l

Kl. einf. mbl. Zim. billig z. v. Strobandstr. 17

1 gut möblirtes Zimmer auch für 2 Herren passend ist zu vermiethen. **Bäckerstraße 15,** 2 Treppen.

1 frdl. möbl. Zim. z. v. Araberstr. 3, 3 Tr

1 Comptoir, hochparterre, und **ein Lagerraum** p. 1. April zu vermiethen. (860) **Paul Engler,** Baderstraße 1.

Eine freundliche Wohnung von 4 Zimmern mit Wasserleitung vom 1. October zu verm. **Moritz Leiser.**

2 Wohnungen jede 3 Zimmer und sämmtlichen Zubehör zu vermiethen. Mauerstraße 36. **Hoehle.**

Die von Herrn Lieutenant Hene[illegible] innegehabten **2 möbl. Zimmer** sind zum 1. April zu vermiethen. (1002) **Baderstraße 2 II.**

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck in Thorn.